

Anzeige über das Halten eines großen Hundes

An den

Bürgermeister der Stadt Horstmar
-Ordnungsabteilung-
Kirchplatz 1-3

48612 Horstmar

Hiermit zeige ich dem Ordnungsamt der Stadt Horstmar das Halten eines großen Hundes (Widerrist über 40 cm oder Gewicht über 20 kg) gem. § 11 Abs. 1 LHundG NRW an.

Angaben zum Halter:

_____ (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit)

_____ (Adresse, Postleitzahl)

_____ (Telefon)

Angaben zum Hund:

Rasse: _____
(Bei Kreuzungen bitte die verschiedenen Rassen angeben.)

Gewicht: _____ Größe: _____
(kg) (Widerristhöhe/Stockmaß in cm)

Geburtsdatum/Wurfstag: _____ Fellfarbe: _____

Chipnummer: _____ Steuernummer: _____

Rüde Hündin

Name: _____

Aufnahme des Hundes in meinem Haushalt am: _____
(Datum)

Ein Nachweis über den Abschluss einer **Hunde-Haftpflichtversicherung** (z.B. Police oder Bescheinigung der Versicherung) mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und zweihundertfünfzigtausend Euro für sonstige Schäden

ist beigefügt.

reiche ich nach.

Der Nachweis darüber, dass das Tier dauerhaft fälschungssicher per **Mikrochip** gekennzeichnet ist (z.B. Bescheinigung des Tierarztes)

ist beigefügt.

wird nachgereicht.

Der erforderliche **Sachkundenachweis** zur Haltung eines großen Hundes nach § 11 Abs. 1 LHundG NRW

ist beigefügt.

wird nachgereicht.

Hinweis zum Sachkundenachweis

Als Nachweis der Sachkunde können folgende Unterlagen anerkannt werden:

- Kopie Ihres Jagdscheines oder der erfolgreich abgelegten Jägerprüfung.
- Kopie einer für Sie ausgestellten Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes (Zucht oder Haltung von Hunden oder Handel mit Hunden).
- Eine Sachkundebescheinigung einer/s durch die Tierärztekammer autorisierten Tierärztin/arztes.
- Ihre **schriftliche Erklärung** dass Sie seit mehr als 3 Jahren vor Inkrafttreten des LHundG NRW, also seit mindestens 31.12.1999, Hunde (oder einen Hund) im Sinne von § 11 Absatz 1 LHundG NRW (Widerristhöhe mindestens 40 cm oder Gewicht mindestens 20 kg) halten und es während dieser Zeit zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist. Voraussetzung für diesen Nachweis ist in der Regel eine ununterbrochenen Hundehaltung in dem vorgenannten Zeitraum. Bis zu zwei haltungsfreie Abschnitte in diesem Zeitraum, die jeweils 3 Monate nicht überschreiten dürfen, sind unerheblich. Sie können wie Zeiten der Haltung angerechnet werden. Für diesen Fall müssen die Haltungszeiträume jedoch zusätzlich zu Ihrer Erklärung durch Bescheinigungen (z.B. Steuerbelege, Bescheinigung des Tierarztes) nachgewiesen werden.

Als sachkundig im Sinne des Landeshundegesetzes gelten auch Tierärztinnen und Tierärzte, Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundestierärztleitung, Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer sowie Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 des LHundG NRW berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Zuverlässigkeitserklärung des Antragstellers:

Ich versichere, in den letzten 5 Jahren **nicht**

- wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer **Straftat** gegen das Eigentum oder das Vermögen,
- wegen einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB)
- wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen **Straftat** oder
- wegen einer **Straftat** gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden zu sein.

Weiterhin versichere ich, auch ansonsten **nicht**

- gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes, des Bundesjagdgesetzes oder wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW bzw. der mit Datum vom 01.01.2003 außer Kraft getretenen Landeshundeverordnung NRW verstoßen zu haben,
- aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu sein oder
- trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig zu sein.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des LHundG NRW nicht besitzt, wer wahrheitswidrig eine Erklärung im Sinne des § 11 Absatz 4 LHundG NRW (Sachkunde) oder zur Zuverlässigkeit seiner Person abgegeben hat. Bei Wegfall der Zuverlässigkeit kann die Haltung des Hundes nach dem Ordnungsbehördengesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 2 des Landeshundegesetzes NRW untersagt werden.

(Datum, Unterschrift)